

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen in Anlehnung an die VDMA-Bedingungen der ALWA Montagen AG für Inlandsgeschäfte

- zur Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## I. Vertragsinhalt – Geltungsbereich

- Allen Lieferungen und Leistungen der Firma ALWA Montagen AG (kurz ALWA genannt) liegen, auch bei der Erbringung von Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- Der Vertrag tritt mit Datum der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch ALWA (Auftragsbestätigung) in Kraft. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- Diese Bedingungen finden Anwendung unabhängig von der Rechtsnatur des den Lieferungen und Leistungen zugrunde liegenden Vertrages. Sie gelten für Kaufverträge, Werklieferverträge und kombinierte Verträge.
- Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen dieses Bedingungen vor.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen ALWA und dem Besteller zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen ALWA und dem Besteller.
- Sofern nicht abweichend vereinbart, tritt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller in Kraft.

## II. Angebot – Pläne und technische Unterlagen – Geschäftsgeheimnisse

- Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren gem. § 145 BGB, kann ALWA das Angebot innerhalb von 3 Wochen schriftliche Bestätigung annehmen (Auftragsbestätigung). Gibt ALWA auf Wunsch des Bestellers ein Angebot ab, ist das Angebot freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt.
- Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich garantiert sind. Anstößige Kostenveranschläge, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ALWA verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die von ALWA übermittelten Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses und zur Vertragsdurchführung benutzt werden.
- Der Besteller darf Geschäftsgeheimnisse von ALWA, die ihm benannt worden sind, nicht an Dritte mitteilen. ALWA darf Geschäftsgeheimnisse des Bestellers, die ALWA bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen.

## III. Preis und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, jedoch ausschließlich Verpackung, Verladung und Entladung, zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
  - 1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung
  - 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft der Hauptteile
  - 1/3 nach Lieferung bzw. Gefahrenübergang

jeweils innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

- Rechnungen über Reparaturleistungen oder Servicearbeiten sowie über Ersatzteillieferungen sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, sind von anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Ab Verzugsbeginn können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Unser Recht, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Fälligkeitsszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz, verlangen zu können, bleibt unberührt.
- Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der vereinbarten Lieferung mehr als 30 Tage liegen und nachgewiesene Preisserhöhungen eingetreten sein, die die Gestehungskosten ALWA um mehr als 5% erhöhen, sind wir berechtigt, einen entsprechend angelegenen Preis zu verlangen.
- Soweit wir den Liefergegenstand versenden, geht der Versand auf Kosten des Bestellers.
- Haben wir zusätzlich zur Lieferung auch Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes übernommen, erfolgt die Lieferung an den Montageort ebenfalls auf Kosten des Bestellers. Der Besteller trägt neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten und Spesen des Montagepersonals.
- Soweit wir Schulungsleistungen durchführen, sind diese gesondert, nach vorheriger Absprache zu vergüten, wenn sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Bei einem Bestellwert unter 100 Euro erheben wir einen Mindermengenzuschlag von 15 Euro.
- Gebühren im Auslandszahlungsverkehr gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

## IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- Die Lieferzeit bzw. der Abnahmetermin ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Lieferfristen und Abnahmetermine gelten nur annähernd, sodass ein Überschreiten von bis zu 16 Wochen noch rechtzeitig ist. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung sowie gegebenenfalls die Vorbereitungen für die Aufstellung und Montage erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ALWA die Verzögerung zu vertreten hat. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Ist die Nichterhaltung der Lieferfrist das Abnahmetrisiko auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, auf nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen bei uns oder unserer Vorlieferanten oder auf sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, die uns ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern bzw. abnahmebereit zu übergeben, verschieben sich die jeweiligen Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen. ALWA wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn wir wegen Lieferausfällen von Vorlieferanten nachhaltig nicht in der Lage sind, zu liefern.
- Im Falle der Unmöglichkeit oder des Verzuges einer Verpflichtung ALWA's in Bezug auf eine Teillieferung berechtigt dies den Besteller nur zur Ausübung von Rechten in Bezug auf die Teillieferung, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Lieferung im Übrigen. Ist das nicht der Fall, so bleibt der Besteller verpflichtet, nicht beeinträchtigte Teillieferungen entsprechend den vertraglichen Regelungen abzunehmen und zu vergüten.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft bzw. - falls so vereinbart - die Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
- Im Falle von Lieferverzug haftet ALWA nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei das Recht zur Selbstvornahme bzw. durch Beschaffung von Dritten gemäß VIII. 2. eingeschränkt ist.

## V. Gefährübergang, Abnahme

- Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.  
Wenn ALWA das Transportunternehmen beauftragt, treten wir vorab sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Liefergegenstandes einschließlich der Abnahme der Lieferung gegen das Speditionunternehmen an den Besteller ab. Wir haften nur dafür, bei der Auswahl des Speditionunternehmens sorgfältig gehandelt zu haben.
- Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, können wir vom Besteller nach Fertigstellung der Montage oder Aufstellung des Liefergegenstandes unverzüglich die Abnahme der Lieferung verlangen. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Liefergegenstand in Gebrauch genommen wird. Der Besteller darf die Abnahme bzw. die Abnahme der Lieferung nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern. Sobald ALWA einen Auftrag bestätigt hat, ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung möglich.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- ALWA behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.
- Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er ALWA unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen beim Besteller berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## VII. Sach- und Rechtsmängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet ALWA unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VIII - Gewähr wie folgt:

### Sachmängel:

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe unserer Standardspezifikationen bzw. den vereinbarten Spezifikationen. Eigenschaften der Waren, die der Besteller nach öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder denen seiner Gehilfen, insbesondere in Katalogen, Prospekten usw., in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbruchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn ALWA sie schriftlich in einem verbindlichen Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben hat. Garantien sind nur dann verbindlich, wenn ALWA sie schriftlich als solche bezeichnet und dort auch ihre Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten hat. In der Überlassung von Mustern liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, es ist ausdrücklich so dem Käufer schriftlich vereinbart. Die Entscheidung über die Eignung des Liefergegenstandes für einen konkreten Einsatzzweck und dem jeweiligen Anwender, Angaben und Auskünfte im Rahmen einer Beratung durch uns befreien den Besteller nicht von eigenen Versuchen oder Prüfungen.

Der Besteller hat unverzüglich zu prüfen, ob der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht im gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel einschließlich Falschliefereien nicht unverzüglich nach Lieferung/Montage schriftlich angezeigt, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablieferung der Ware, schriftlich angezeigt werden.

Wird die Lieferung gebrauchter Maschinen vereinbart, ist eine Haftung für Sachmängel vorbehaltlich Ziffer VIII. 2. in vollem Umfang ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsabschluss befinden. Jede Haftung für offene und verdeckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Besteller nicht besichtigt worden ist.

- Alle Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder durch mangelfreie zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit ALWA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ALWA sofort zu verständigt ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ALWA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- ALWA haftet auch nicht für Verschleißteile des Vertragsgegenstandes. Verschleiß in der fortschreitenden Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen d.h. Kontakt und Reibbewegung, ist ein festes, flüssiges oder gasförmiges Gegenstandes. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist ALWA nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist ALWA verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden Eigentum von ALWA.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, schädigende Umwelteinflüsse - sofern sie nicht von ALWA zu verantworten sind.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Herstellers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.
- Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, einschließlich derer, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ergeben, zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung liegt insbesondere dann vor, wenn ALWA eine von dem Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder die Nacherfüllung verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.
- ALWA kann die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn der Besteller den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Besteller kann Zahlungen dem Grunde nach zurück halten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das zweifache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

### Rechtsmängel:

- Nach unserem besten Wissen und Gewissen erfolgt die Lieferung im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“). Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns gelieferte und vertragsgemäß genutzte Ware gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet ALWA gegenüber dem Besteller wie folgt: ALWA wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferung gegen mangelfreie Ware austauschen. Ist ALWA das nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungskosten zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach dem Gesetz mit den in Ziffer VIII. geregelten Haftungsgrenzen.

Die in Abschnitt VII.9. genannten Verpflichtungen des Herstellers sind vorbehaltlich Abschnitt VIII.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller ALWA unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller ALWA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII.9. ermöglicht,
- ALWA alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich aller gerichtlichen Regelungen, vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## VIII. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unfertiger oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII.2. entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet ALWA - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die ALWA arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ALWA auch bei grober Fahrlässigkeit, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- Wetere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht für Mängelansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beginnt mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes und bei einer Montageverpflichtung von ALWA mit Vollendung der Montage, längstens jedoch 18 Monate nach Lieferung, was immer zuerst eintritt.
3. Ist der Besteller mit der Annahme in Verzug, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.

#### X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software, einschließlich ihrer Dokumentationen, zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright - Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei ALWA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Soweit die Software nicht von uns hergestellt ist, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Im Falle von Mängeln der Software tritt ALWA sämtliche Ansprüche, die ihr gegen den Softwarehersteller zustehen, an den Besteller ab. Der Besteller muss Mängel der Software zunächst gegen den Softwarehersteller geltend machen und nur, wenn Ansprüche gegen den Hersteller nicht betreibbar sind, haftet ALWA subsidiär. Die Pflicht zur Lieferung von Updates oder Upgrades der Software besteht nicht.

#### XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gültigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALWA und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ALWA und dem Besteller ist Erfurt, sofern der Besteller Kaufmann ist. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. ALWA ist jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.
4. Diese Lieferbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen ab November 2013, und zwar solange, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.

#### XI. Datenschutz

ALWA speichert und verarbeitet zur Geschäftsabwicklung notwendige personenbezogene Daten der Besteller. Wir sind auch berechtigt, diese Daten im Rahmen eines Auftrages von Dritten bearbeiten und speichern zu lassen.

Kerspleben, den 12.11.2013